

# W A S S E R L E I T U N G S O R D N U N G

## der Gemeinde Heimschuh

Aufgrund mangelndem Trinkwasservorkommen sowie dessen schlechter Qualität, war es unbedingt notwendig für den östlichen Ortsteil der KG Unterfahrenbach eine öffentliche Trinkwasserversorgung zu errichten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heimschuh hat in seiner Sitzung vom 06.11.1992 gemäß den Bestimmungen des Steierm. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBL. Nr. 42/1971 und gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBL.Nr. 215, i.d.g.F. des Bundesgesetzes vom 22.Mai 1969, BGBL.Nr. 207 nachstehende Verordnung beschlossen:

- 1.) Die Eigentümer jener Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, sind nach § 1 des Landesgesetzes verpflichtet, diese Gebäude an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, sofern sie nicht Befreiungsansprüche im Sinne des § 2 dieses Gesetzes geltend machen können.
- 2.) Als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, sind jene anzusehen, bei denen die kürzeste Verbindung zu einem Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m beträgt.
- 3.) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung zu den ihnen gehörenden Gebäude unentgeltlich zu gestatten. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung entfällt oder wird entsprechend abgeändert, wenn die Eigentümer der Gebäude im Wege eines Übereinkommens mit der Gemeinde die Herstellung und Erhaltung oder nur eines von beiden übernehmen.
- 4.) Die Gemeinde kann im Wege einer Vereinbarung Eigentümer von Gebäuden und Liegenschaften, die außerhalb der angeführten Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung liegen, gestatten, die Anschlußleitung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung herzustellen und das Wasser daraus zu beziehen, wenn dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird.
- 5.) Die festgelegte Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und zum Bezug des Wassers aus derselben betrifft die bereits bestehenden, im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude nur dann, wenn das Wasser der für diese Gebäude schon vorhandenen privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen, Wasserleitung) zu menschlichem Gebrauch und Genuß nicht vollkommen geeignet ist oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht. Wenn eine bestehende private Wasserversorgungsanlage im Laufe der Zeit in einer dieser Hinsichten mangelhaft wird und wenn der Mangel in einer von der Gemeinde zu setzenden, angemessenen Frist nicht behoben wird, sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude der öffentlichen Wasserleitung anzuschließen. Industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung sind von der Verpflichtung zum Anschluß an dieselbe hinsichtlich des Bezuges des Nutzwassers für die Betriebszwecke insoweit ausgenommen, als ihre bisherige private Nutzwasserversorgung ohne Gefährdung gesundheitlicher, feuerpolizeilicher und sonstiger öffentlichen Interessen belassen werden kann. Private Wasserversorgungsanlagen bzw. Hausbrunnen in dicht besiedelten Orten befreien in keinem Fall von der Verpflichtung zum Anschluß an die

öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zu menschlichem Gebrauch und Genuß.

Weiters ist die Anlegung neuer privater Wasserversorgungsanlagen für Nutz- und Trinkwasserzwecke bei bereits von der Gemeinde versorgten Anwesen verboten.

- 6.) Eine zum menschlichen Genuß und Gebrauch vollkommen genügende Menge Wasser ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn nach Abzug der für Landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Zwecke erforderlichen Wassermengen unter gewöhnlichen Verhältnissen jederzeit täglich mindestens 100 Liter für jeden Hausbewohner und 30 Liter für jede nicht im Haus wohnende, aber im Haus beschäftigte Person bezogen werden können.
- 7.) Die Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluß aus technischen Gründen überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte. Im letzteren Fall darf die Anschlußleitung nur im Wege einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des in Betracht kommenden Gebäudes hergestellt werden.

## II. BEFREIUNGSANSPRÜCHE

Die Befreiungsansprüche im Sinne des § 2 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 müssen innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlußpflicht beim Gemeindeamt geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch als erloschen behandelt wird.

## III. WASSERBEZUG UND EINSCHRÄNKUNG

Die Eigentümer der zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung verpflichteten Gebäude sind grundsätzlich berechtigt, das ganze für die Liegenschaft benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, eine Beschränkung des Wasserverbrauches auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen anzuordnen, wenn dies durch Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten erscheint.

Der Gemeinderat kann den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigen menschlichen Verbrauch und Genuß entsprechen bzw. beschränken und verbieten unter anderem für:

Reinigung von Kraftfahrzeugen, Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen, für Kühlzwecke, Füllen von Schwimmbecken, Hof-, Straßen- und Gehsteigreinigung etc.

Für Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde bis zu 24 Stunden bei sonstiger Notversorgungspflicht über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren.

Die Hydranten dürfen nur von der Feuerwehr oder auf Anordnung der Gemeinde in Tätigkeit gesetzt werden.

## IV. ANSCHLUSSLEITUNG

Als Anschlußleitung ist jene Leitung anzusehen, die von der Versorgungsleitung (Hauptrohrstrang) bis zur Wasserzähleranlage der jeweiligen Liegenschaft führt.

- 1.) Für die Errichtung dieser Anschlußleitung sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2532 - Richtlinien für Bau und Betrieb von Anschlußleitungen für Wasserleitungsanlagen - anzuwenden.

- 2.) Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde mindestens vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekanntzugeben.
- 3.) Diese Anzeigen gelten von der Gemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriften hierfür erlassen werden.
- 4.) Die Herstellung der Anschlußleitung ist mit der Gemeinde vor Baubeginn abzusprechen. Es bleibt der Gemeinde anheimgestellt, die Art und Weise der Durchführung (Rohrweite, Führung der Rohrleitung, Schieber und Einbaugarnituren sowie Rohrmaterial) zu bestimmen. Rohre für Anschlußleitungen müssen für einen Nenndruck von mindestens 10 bar geeignet sein.
- 5.) Unmittelbar am oder nach dem Hauptrohrstrang ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, die nur von Organen der Gemeinde oder mit deren Absprache betätigt werden darf.  
Auf dem anzuschließenden Grundstück ist unmittelbar vor dem Wasserzähler eine Absperrvorrichtung einzubauen. Die Absperrvorrichtung (Keilschieber, Absperrventil, Schrägsitzventil etc.) darf unter keinen Umständen mit einer Entleerungsvorrichtung (auch nicht abgepfropft) oder Entnahmemöglichkeit ausgestattet sein. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ebenfalls eine Absperrvorrichtung abnehmerseitig mit Entleerungsmöglichkeit vorzusehen. Um ein Rückfließen des bereits abgegebenen Wassers in die Versorgungsleitung zu verhindern, ist es zweckmäßig, einen Rückflußverhinderer anzuordnen.
- 6.) Für die Bettung und Überdeckung der Rohre im Rohrgraben ist steinfreies, möglichst sandig - bindiges Material zu verwenden. Jedenfalls soll die Bettung mindestens 5 cm und die Überdeckung mindestens 20 cm betragen. Für das weitere Verfüllen des Rohrgrabens kann das gewonnene Aushubmaterial nach Aussortieren der größeren Steine (über 30 cm) verwendet werden.
- 7.) Die Rohrdurchführung durch das Mauerwerk hat so zu erfolgen, daß Niederschlags- und Grundwasser nicht in das Gebäude eindringen können und daß die Anschlußleitung durch Setzungen nicht beschädigt werden kann.
- 8.) Jede Anschlußleitung ist vor Inbetriebnahme zu entlüften und zu spülen. Im Anschluß daran ist eine Druckprobe vorzunehmen. Die Druckprobe ist mit einem Druck von 10 bar in einer Dauer von mindestens 10 Minuten durchzuführen. Während dieser Zeit darf kein Druckabfall auftreten.
- 9.) Über die Durchführung der Druckprobe ist eine Bescheinigung eines behördlich konzessionierten Unternehmens beizubringen.
- 10.) Jede Anschlußleitung ist auf feste Punkte einzumessen. Eine dementsprechende Skizze ist ebenfalls im Gemeindeamt abzugeben.
- 11.) Eine Wasserentnahme von der Anschlußleitung vor der Meßstelle ist verboten.

#### V. WASSERZÄHLERANLAGE

- 1.) Die Wasserabgabe (Hydranten ausgenommen) erfolgt grundsätzlich nur über Wassermesser. In Gebäuden ist die Wasserzähleranlage unmittelbar nach Einführung der Anschlußleitung zwischen den beiden unter Abschnitt IV Punkt

5 beschriebenen Absperrvorrichtungen zu Absperrvorrichtungen zu montieren. Der Montageort ist so auszuwählen, daß der Raum leicht zugänglich und der Zähler selbst leicht ablesbar ist.

2.) Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Mauerwerk oder Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen, sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,6m Tiefe zu betragen. Die Einsteigöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 x 60 oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen. (ÖNORM B 2532)

3.) Elektrische Schutzmaßnahmen (gemäß Bestimmungen der ÖVE-E90/1972):

-----  
Vor der Absperrung des Wasserzählers und nach der abnehmerseitigen Absperrung sind zwei Erdungsschellen anzubringen. Diese zwei Erdungsschellen sind mit einer Überbrückungsleitung mit einem Mindestquerschnitt von 16 mm<sup>2</sup> Kupfer zu verbinden und so auszuführen, daß ein reibungsloser Ein- und Ausbau des Wasserzählers gewährleistet ist. Ohne solche Überbrückungsleitungen können elektrische Ströme in den Rohrleitungen ihren Weg über Personen nehmen und zu tödlichen Unfällen führen.  
Bei Montage eines Wasserzählereinbausatzes ist die Überbrückungsleitung nicht erforderlich, da durch die Konstruktion die metallische Verbindung gegeben ist.

4.) Sämtliche an das Rohrnetz angeschlossene Wassermesser liefert, überprüft und erhält die Gemeinde. Die Ein- und Ausschaltung des Wassermessers nimmt die Gemeinde vor. Der Wassermesser ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost und sonstigen Beschädigungen jeder Art geschützt zu halten. Beschädigungen des Wassermessers werden auf Kosten des Gebäudeeigentümers behoben.

5.) Die Gemeinde stellt für jeden Gebäudeanschluß nur einen Wassermesser bei. Für jeden weiteren in der Leitung eingebauten Zähler kann eine Sonderregelung mit der Gemeinde vereinbart werden. Der Wasserzähler muß stets zugänglich sein.

6.) Bezweifelt ein Wasserabnehmer die Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so ist der Zähler von der Gemeinde einer Überprüfung zu unterziehen. Der Antragsteller muß sich aber verpflichten, sämtliche entstandene Kosten (Eichkosten, Aus- und Einbaukosten, Frachtkosten etc.) für den Fall zu tragen, als der Zähler um nicht mehr als 5% zu Ungunsten des Antragstellers von der Richtigkeit abweicht.

7.) Der Wasserzähler wird von der Gemeinde plombiert. Der Eigentümer des Gebäudes ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben unverzüglich dem Gemeindeamt zu melden.

## VI. HAUSLEITUNGEN

Als Hausleitung ist jene Leitung anzusehen, die ab der Übergabestelle der Gemeinde (Wasserzähler) alle nachfolgenden Einrichtungen beinhaltet, die der Zuleitung und Verteilung von Trinkwasser im Gebäude oder am Grundstück dient.

1.) Die Herstellung dieser sogenannten Hausleitung hat in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft zu erfolgen. Die Richtlinien für Planung, Bau und Betrieb der ÖNORM B 2531 sind von der bauausführenden Firma tunlichst einzuhalten.

2.) Gemäß obiger ÖNORM ist die Zusammenführung von Trinkwasser- mit Nutzwasserleitungen verboten. Sind innerhalb eines Gebäudes Versorgungseinrichtungen sowohl für Trink- als auch für Nutzwasser vorhanden, dann sind sie so über-

sichtlich anzuordnen und zu kennzeichnen, daß sie nicht miteinander verwechselt werden können. Eine Kennzeichnung der Entnahmestelle mit der Aufschrift "KEIN TRINKWASSER" ist vorzunehmen.

- 3.) Verbindungen von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme sind ebenfalls nicht zulässig.  
Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe zulässig. Eine fixe Verbindung, auch wenn Absperrschieber oder Rückflußverhinderer udgl. eingebaut sind, ist nicht zulässig.
- 4.) Bei einer etwaigen Trinkwasserversorgung verschiedener Systeme ist unter allen Umständen mit der Gemeinde Rücksprache zu halten.

#### VII. TECHNISCHE UND SANITÄRE VORSCHRIFTEN

- 1.) Die Anlage ist in allen Teilen so herzustellen und in Stand zu halten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers und den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes zu erbringen.
- 2.) LEITUNGSFÜHRUNG: Verbrauchsleitungen sind im allgemeinen geradlinig und mit Steigung zu den Entnahmestellen anzuordnen. An Tiefpunkten sind Entleerungsvorrichtungen vorzusehen. Verteilungs- und Steigleitungen sind übersichtlich anzuordnen. Sie müssen einzeln absperrbar und entleerbar sein.  
Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede Wohnung oder sonstige Einheit jeweils nur über eine Leitung versorgt wird, in die bei Bedarf ein eigener Wasserzähler eingebaut werden kann. Absperr-, Entleerungs- und Sicherheitseinrichtungen (Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückflußverhinderer udgl.) sind so anzuordnen, daß sie zugänglich und leicht bedienbar sind.  
Leitungen sind nach Möglichkeit an frostfreien Wänden zu führen. In nicht frostfreien Räumen (offene Durchfahrten usw.) sind Rohre entsprechend tief zu verlegen, falls für den Frostschutz nicht anderweitig gesorgt werden kann.
- 3.) DRUCKMINDERUNG UND DRUCKERHÖHUNG: Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, daß sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen.
- 4.) WARMWASSERVERSORGUNGSANLAGE: Der unmittelbare Anschluß von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen etc.) ist nur dann gestattet, wenn in die versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlaufventil noch ein Rückschlag- und Sicherheitventil (sogenannte Speicheranschlußgarnitur) eingebaut wird. Bei Nichtvorhandensein dieser Sicherheitseinrichtung haftet der Liegenschaftsbesitzer für etwaige Schäden am Wasserzähler durch Warmwassereinwirkung. Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Im Zweifelsfalle ist die Überprüfung von einem behördlich konzessionierten Unternehmen durchzuführen.
- 5.) ROHRE, AMATUREN, ZUBEHÖRTEILE: Es dürfen nur solche Materialien Verwendung finden, die der jeweils gültigen ÖNORM entsprechen oder solche, für die

Prüfzeugnisse von behördlich autorisierten Prüfanstalten über technische Eignung und gesundheitliche Unbedenklichkeit vorliegen.

- 6.) SCHUTZ DES WASSERS IN DEN VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN: Für Trinkwasserversorgungseinrichtungen dürfen keine Werkstoffe, Schutzanstriche oder Überzüge verwendet werden, die den Geruch oder Geschmack des Trinkwassers, das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen können. Sämtliche wasserführende Anlagen sind gegen Einfrieren zu schützen. Dieser Schutz hat sich besonders auf die Wasserzähleranlage sowie auf die im Gebäude befindlichen Teile der Anschlußleitung zu erstrecken. Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung, z.B. in Heizräumen, ist zu achten.
- 7.) ABFLUSSLEITUNGEN: Für alle Wasserentnahmestellen im Gebäude sind Abflußleitungen vorzusehen, die so eingerichtet sein müssen, daß sie das ganze aus den Zapfstellen anfallende Wasser abführen. Die Abflußleitungen müssen genauso wie Druckwasserleitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal- oder Senkgrubengasen sind leicht zu reinigende Geruchsverschlüsse (Syphone) anzubringen. Die Abflußleitungen sind erforderlichenfalls zur Vermeidung des Leersaugens der Geruchsverschlüsse zu belüften. Die Abläufe von Abortanlagen sind dicht und gegen die Abwässer widerstandsfähig herzustellen und einzurichten, daß ein Rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen möglich ist. Alle anfallenden Abwässer dieser Abflußleitungen sind in den durch den Bau der öffentlichen Kanalanlage bereitgestellten Hausanschlußschacht ordnungsgemäß einzuleiten.

#### VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1.) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des Landesgesetzes und der aufgrund der erlassenen Wasserleitungsordnung im eigenen Wirkungsbereich durch ihre Organe überprüfen zu lassen. Den Organen der Gemeinde ist Zutritt zu den Anschlußleitungen und Meßstellen unter Beiziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person aus dem Haushalt des Eigentümers jederzeit zu gewähren.
- 2.) Die Gemeinde übernimmt durch die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserleitung keine wie immer geartete Haftung für Schäden, die die angeschlossene Anlage erleidet oder unmittelbar oder mittelbar verursacht, wenn im Betriebe der Gemeindewasserleitung Störungen oder Unterbrechungen des Wasserbezuges, Änderungen der Wasserbeschaffenheit oder des Versorgungsdrucks eintreten sollten.
- 3.) Bei Nichteinhaltung oder Umgehung dieser Verordnung kann die Gemeinde den Anschluß an die Wasserleitungseinrichtung verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung einstellen.
- 4.) Die unter IV beschriebene Anschlußleitung geht nach Bezahlung gemäß Gebührenordnung in das Eigentum und die Erhaltungspflicht der Gemeinde über. Ausgenommen davon sind jedoch solche Anschlußleitungen, wo vor deren Errichtung zwischen der Gemeinde und den Eigentümern von Gebäuden und Liegenschaften gemäß § 1 Abs.5 und § 2 Abs.3 Wasserleitungsgesetz eine Vereinbarung über die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung getroffen wurde.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Heimschuh, am 09.11.1992

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



angeschlagen am:

09.11.1992

abgenommen am:

24. Nov. 1992